

Leitsatz des Verfassers:

Rahmenkollektiv- und Tarifverträge gleich welcher Art, die vor dem 1. 7. 1990 für das Gebiet der damaligen DDR abgeschlossen wurden, sind unwirksam, sofern sie nicht gem. § 14 Abs. 2 AGB a. F. registriert wurden.

BAG, Urt. v. 13. 2. 1992 – 8 AZR 269/91, ZIP 1992, 1029 (BezG Gera) +

**Kurzkommmentar:**

*Wolfgang Däubler, Dr. iur., Universitätsprofessor in Bremen*

1. Aufgrund des 1. Staatsvertrags hatte die DDR das bundesdeutsche TVG mit Wirkung vom 1. 7. 1990 übernommen. Im Zuge des immer schnelleren Wandels zur Marktwirtschaft waren in den vorangegangenen Monaten zahlreiche „Tarifverträge“ abgeschlossen worden, die nach Art eines Sozialplans Abfindungen und Ausgleichsleistungen vorsahen. Ihre Rechtsverbindlichkeit war und ist umstritten, da der bis 1. 7. 1990 geltende § 14 Abs. 2 AGB (DDR) die Wirksamkeit von „Rahmenkollektivverträgen“ von einer staatlichen Registrierung abhängig machte, die in aller Regel nicht mehr erfolgte.

2. Das BAG hatte darüber zu entscheiden, ob der „Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen der Beschäftigten in Unternehmen der Bauindustrie im Zusammenhang mit Strukturveränderungen und Rationalisierungsmaßnahmen“ vom 28./30. 5. 1990 wirksam war. Das Ministerium für Arbeit und Soziales der DDR hatte seine Registrierung nicht vorgenommen, „weil die Vereinbarung in dem Tarifregister bereits entsprechend den zukünftigen Bestimmungen des TVG erfaßt“ werde.

Nach Auffassung des BAG war der Tarifvertrag mangels Registrierung ungültig. § 14 Abs. 2 AGB sei auch nicht durch das Bekenntnis zur Tarifautonomie in § 3 des Gewerkschafts-Gesetzes vom 6. 3. 1990 relativiert worden. Nach DDR-Recht hätten Kollektivverträge gleich welcher Art nicht dem Interessenausgleich zwischen den Beteiligten gedient, sondern seien dem Ziel der Planerfüllung untergeordnet gewesen. Vor dem 1. 7. 1990 habe daher keine Tarifautonomie bestanden. Das im „Tarifvertrag“ vorgesehene Überbrückungsgeld wurde dem klagenden Arbeitnehmer daher verweigert. Allerdings bestand insoweit eine Besonderheit: Der Tarifvertrag war am 2. 7. 1990 von beiden Tarifparteien bestätigt worden, doch hatten sie das Überbrückungsgeld ausgenommen und insoweit wegen der veränderten Gesetzeslage lediglich weitere Verhandlungen vereinbart.

3. Die Auseinandersetzungen um „Kollektivverträge“ aus der „Übergangszeit“ sind mit der BAG-Entscheidung nur auf den ersten Blick beendet. Dies nicht allein deshalb, weil sich bereits deutliche Kritik geregt hat (Oetker, VIZ 1992, 371); vielmehr ergeben sich auf der Grundlage des BAG-Urteils eine Reihe ungeklärter Folge-

fragen: Ist es möglich, das Vereinbarte entsprechend § 140 BGB in einen ab 1. 7. 1990 wirksamen Tarifvertrag umzudeuten? Lehnt man dies ab, stellt sich die Frage eines Amtshaftungsanspruchs: Das Ministerium hatte vom BAG-Standpunkt aus die Registrierung zu Unrecht abgelehnt. Außerdem stellt sich das Problem individualrechtlicher Ansprüche. Wurde etwa bereits an einen Teil der Belegschaft geleistet, erscheint eine Rückforderung wenig aussichtsreich; gleichzeitig können die später Entlassenen eventuell Gleichbehandlung verlangen.

4. Die BAG-Entscheidung überzeugt schon deshalb nicht, weil es im konkreten Fall gar nicht auf die Grundsatzfrage ankam; die Ausklammerung des Überbrückungsgeldes aus der Bestätigung hätte die Klageabweisung bereits getragen. Doch davon ganz abgesehen: Im Mai 1990 waren Tarifverträge schon deshalb kein Instrument der Planwirtschaft mehr, weil es diese nur noch auf dem Papier gab. § 3 GewerkschaftsG gewährleistete daher sehr wohl Tarifautonomie in unserem Sinne. Auch bestand Vereinigungsfreiheit, die dann im Verfassungsgrundsatzgesetz bestätigt wurde. Die Steuerungscentren der Planwirtschaft waren funktionsunfähig oder aufgelöst; die „führende Rolle“ der SED war bereits Anfang Dezember 1989 aus dem Verfassungstext getilgt worden. Das Urteil geht deshalb von einer unzutreffenden Geschäftsgrundlage aus. Es nimmt die Planwirtschaft ungleich ernster, als es die Betroffenen taten. Das BAG wird sicherlich Gelegenheit haben, seine Position noch einmal zu überdenken.